

AGB der Firma Wiedemeyer, 58300 Wetter Stand Januar 2018

I. Allgemeiner Teil

- 1.1 Allen unseren Transport-, Lager- und Dienstleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR = Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr) oder aber andere Regelungen in unseren AGB extra formuliert sind.

II. Leistungstyp 1 – konventionelle Transporte

- 2.1 Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –, CMR und unseren AGB

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen (in Ziffer 23) hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

III. Leistungstyp 2 – Schwertransporte & Kranarbeit nach Definition ADSp; HGB und StVO

- 3.1 Soweit wir als Spediteur, auch Schwergutspediteur, tätig werden, arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen (ADSp 2017). Soweit wir selbst Kranleistungen erbringen oder Schwer- und Großraumtransporte sowie Grobmontagen als Bestandteil der Kran- oder Transportleistung durchführen, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK)“. Bei sonstigen Montageleistungen, soweit es sich nicht um Grobmontagen im Sinne der AGB-BSK handelt, arbeiten wir auf Basis der BSK- Montagebedingungen (BSK- Montage). Für AGB-BSK und BSK- Montage gilt die jeweils neueste veröffentlichte Fassung.

IV. Leistungstyp 3 – Lagerhaltung

- 4.1 Es gelten die ADSp 2017 (s.o.) Hinweis: Die ADSp 2017 weichen (in Ziffer 23) hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/Kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/Kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/Kg, beschränken.
- 4.2. Für den Auftragnehmer besteht eine Speditions-Haftungsversicherung gemäß Ziffer 29 ADSp 2017 nach marktüblichen Bedingungen.
- 4.3. Der Mieter bzw. Eigentümer von Lagerware, versichert sein Gut gegen Sturm/Hagel, Feuer und ED / V (Eigen-/Selbstverantwortlich). Auf Anfrage und gegen Vergütung, übernimmt dies auf Wunsch auch der Lagerhalter.

V. Lade- / Stand- / Fahr- und Verzollungszeit(en)

- 5.1. Be-, Entlade- und Verzollungszeiten sind mit 2,0 Stunden in den Fracht-/Transportkosten enthalten. Darüber hinaus wird Standgeld berechnet. Die Kosten für die jeweiligen LKW Typen sind differenziert. Auf Wunsch teilen wir Ihnen diese sofort in Bezug für die jeweiligen Transporte mit.
- 5.1 Sollte die Entladung eines Fahrzeuges länger als 6 Stunden in Anspruch nehmen, werden 2/3 des vereinbarten Transportpreises als Ausfallfracht in Rechnung gestellt.

- 5.2. Wir gehen davon aus, dass die vereinbarten bzw. in der AGB genannten Be-, Ent- und Verzollungszeiten eingehalten werden. Dies ist zwingend notwendig, damit die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht überschritten werden. Falls Verstöße drohen sollten (durch längere nicht vereinbarte Be- und Entladezeiten) sind Sie verpflichtet uns unverzüglich Weisung zu geben bzw. bei uns einzuholen, damit dies nicht geschieht.
- 5.3. Die Überschreitung der vereinbarten Be-, Ent- und Verzollungszeiten kann zur Verschiebung der geplanten und des evtl. fixierten Zeitkorridors führen. Sollte es dadurch zu Kosten beim Empfänger kommen, zeichnen wir uns hierfür nicht verantwortlich. Der Absender bzw. Auftraggeber müssen dafür Sorge tragen und sich mit dem Empfänger und / oder Käufer der Ware in Verbindung setzen, um dies zu verhindern.

VI. Rücktrittsrecht

- 6.1 Der Auftraggeber hat das Recht vom geschlossenen Frachtvertrag zurück zu treten. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen vom Auftragnehmer erbracht worden sein, so sind diese im vollen Umfang zu ersetzen, zzgl. Auslagen.
- 6.2. Bei Transporten mit einer Vorlaufzeit bis zu 5 Werktagen, werden bei Stornierung vor Übernahme (zzgl. der unter 6.1. beschriebenen Aufwendungen) Kosten in Rechnung gestellt. Diese betragen 80 % des vereinbarten Transportpreises dividiert durch den Tag der Absage. (d.h. z.B. 2 Tage vor Übernahme würde d. Auftrag storniert = 80%: 2 od. z.B. 4 Tage vor Übernahme Storno = 80 %: 4 usw.)
- 6.3. Die Stornogebühren bei Tagesschäften (Auftragsannahme und Übernahme an einem Werktag → unabhängig, ob in schriftlicher oder mündlicher Form) beträgt 2/3 der Frachtrate. Aus Kulanz wird ein Rücktrittsrecht von 15 Minuten nach Abschluss gewährt. Innerhalb dieses Zeitraumes werden nur die Kosten für Auftragserfassung, Telefonie und Aufwand für Besorgung einer alternativen Fracht in Höhe von € 60,00 in Rechnung gestellt.

VII. Terminvereinbarung

- 7.1. Terminvereinbarungen müssen separat für jeden Frachtvertrag genauestens vereinbart und bestätigt werden. Beides hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 7.2. Konventionelle Transporte obliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen dieser Vorschriften können Vereinbarungen getroffen werden, wie unter 7.1. beschrieben.

VIII. Zollbestimmungen

- 8.1. Wir handeln im Auftrag anderer und können aus diesem Grund für Zollvergehen nicht haftbar gehalten werden. Wenn der Absender, Auftraggeber oder Empfänger die Anweisung erteilt unverzollt zu entladen bzw. die Zolldokumente verspätet an vereinbarten Stellen hinterlegt, so zeichnen wir uns für die Vorgehensweise nicht verantwortlich.
- 8.2. Die Bestimmungen unter 8.1. gelten dem Sinne nach auch für Lagerung
- 8.3. Bei Verstößen jeglicher Art ist grundsätzlich immer der Absender, Auftraggeber oder Empfänger in Haftung zu nehmen.

IX. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort fällig und netto Kasse zu begleichen.
- 9.2 Mieten sind im Voraus netto Kasse zu begleichen.

9.3. Für jede Zahlungserinnerung erlauben wir uns € 5,00 und für Mahnungen € 20,00 in Rechnung zu stellen.

9.4. Bei negativer Bonitätsprüfung können wir die zu erbringende Leistung erst nach Zahlung der anfallenden Kosten zzgl. Auslagen vornehmen.

X. Allgemeiner Abschnitt

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

9.4 Sondervereinbarungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, sind aber grundsätzlich zulässig.

XI. Gerichtsstand

6.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist 58300 Wetter/Ruhr.

6.2 Alle Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

